

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften

Diese nichtamtliche, aktualisierte Fassung führt folgende Dokumente zusammen:

- a) Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 22. August 2011 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/2012 vom 04. April 2012]
- b) Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 18. Mai 2016 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 30/2016 vom 08. August 2016]
- c) 2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. September und 16. November 2016 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
II. Wahlen zum Studierendenparlament.....	4
§ 2 Wahlgrundsätze.....	4
§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 4 Wahlkreis.....	4
§ 5 Mitgliederzahl.....	4
§ 6 Wahlsystem.....	4
§ 7 Wahlausschuss.....	4
§ 8 WählerInnenverzeichnis.....	5
§ 9 Wahlbekanntmachung.....	6
§ 10 Wahlvorschläge.....	6
§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	7
§ 12 Wahlunterlagen.....	7
§ 13 Urnenwahl.....	7
§ 14 Briefwahl.....	8
§ 15 Wahlsicherung.....	8
§ 15a Abbruch der Wahl.....	9
§ 16 Wahlauszählung.....	9
§ 17 Veröffentlichung des Wahlergebnisses.....	10
§ 18 Gültigkeit der Wahl.....	10
§ 18a Wahlbericht & Ausschussunterlagen.....	11
§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern.....	11
§ 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes.....	11
§ 20a Vorgezogene Neuwahlen.....	11
III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften.....	12
§ 21 Wahlgrundsätze.....	12
§ 22 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	12
§ 23 Wahlkreis.....	12
§ 24 Wahlsystem und Größe des Fachschaftsrats.....	12
§ 25 Wahlausschuss.....	13
§ 26 WählerInnenverzeichnis.....	13
§ 27 Wahlbekanntmachung.....	14
§ 28 Wahlvorschläge.....	14
§ 29 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	15
§ 30 Wahlunterlagen.....	15
§ 31 Urnenwahl.....	16
§ 32 Briefwahl.....	16
§ 33 Wahlsicherung.....	16
§ 34 Wahlauszählung.....	17
§ 35 Veröffentlichung des Wahlergebnisses.....	17
§ 36 Gültigkeit der Wahl.....	18
§ 37 Ausscheiden von Mitgliedern.....	18
§ 38 Zusammentritt des Fachschaftsrates.....	18
§ 39 Wahlprüfungsausschuss.....	18
IV. Fachschaft Medizin.....	18

§ 40 Fachschaftsvertretung (FSV).....	18
V. Übergangsbestimmungen.....	19
§ 41 Übergangsbestimmungen.....	19

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zu den Fachschaftsräten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

II. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (SP) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1(1),(2) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die WählerInnenverzeichnisse aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den WählerInnenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§8(4)), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 4 Wahlkreis

Zur Wahl des Studierendenparlamentes bildet die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Wahlkreis.

§ 5 Mitgliederzahl

Dem Studierendenparlament gehören 17 Mitglieder an.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie/er einem/einer KandidatIn eines Wahlvorschlages (Liste) gibt (§10 Wahlordnung).
- (2) Die Sitze werden den Listen nach dem modifizierten Niemeyer-Verfahren zugeteilt: Im ersten Schritt erhalten die einzelnen Listen so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größten Überrestes vergeben. Erhält eine Liste mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, bekommt sie aber im ersten Verrechnungsschritt nicht mehr als die Hälfte der Sitze zugesprochen, so erhält diese Liste noch vor der Zuteilung nach den Zahlenbruchteilen einen weiteren Sitz. Bei der sich anschließenden Zuteilung nach Zahlenbruchteilen findet diese Liste keine Berücksichtigung mehr.
- (3) Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Das SP bestellt zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser

beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Wahlsemesters statt.

- a) Das SP legt den Termin der SP-Wahl bis zum letzten Tag des dem Wahlsemester vorangehenden Semesters fest.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören 5 Mitglieder an. Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer StellvertreterInnen ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Die Besetzung wird erst mit der Zustimmung der zur Besetzung vorgeschlagenen Person gültig.
- (3) Mitglieder des AStA sowie KandidatInnen können dem Wahlausschuss nicht angehören. Mit ihrer Besetzung sind die Mitglieder des Wahlausschusses für die jeweilige Wahl von der Kandidatur ausgeschlossen, selbst wenn sie aus dem Wahlausschuss zurücktreten.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als AusschussvorsitzendeN eine/einen WahlleiterIn. Sie/er sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die/der WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie/er informiert die Universitätsleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Zu den Sitzungen lädt die/der WahlleiterIn die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform ein. In der Wahlwoche tagt der Ausschuss täglich. Für die Sitzungen in der Wahlwoche sind keine gesonderten Einladungen nötig. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen, insbesondere die Besetzung der Wahlurnen und die Auszählung, freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; für diese Tätigkeit ist ein Erfrischungsgeld zu gewähren. Das Erfrischungsgeld ist auch Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewähren, wenn diese die Aufgaben von verhinderten WahlhelferInnen übernehmen. Kandidierende können nicht WahlhelferInnen sein.

§ 8 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses. Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit der Matrikelnummer aufzuführen; zusätzlich gibt es im Wahlbüro ein WählerInnenverzeichnis, in dem zusätzlich Name und Vorname der/des Wahlberechtigten aufgeführt sind. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des WählerInnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Anzahl der WählerInnenverzeichnisse ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters vernichtet. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu nehmen.
- (3) Das WählerInnenverzeichnis ist vom 42. bis einschließlich 36. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Universitätsverwaltung innerhalb deren Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bei der/dem WahlleiterIn

innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der WahlleiterIn macht die Wahl spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - c) die Wahltage,
 - d) den Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß §1 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist,
 - e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des WählerInnenverzeichnisses,
 - f) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
 - g) den Hinweis darauf, dass denjenigen, die nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt,
 - h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
 - i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - j) eine Darstellung des Wahlsystems,
 - k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne StudentInnenausweis möglich ist,
 - l) einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
 - m) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - n) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die/den WahlleiterIn zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme,
 - o) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag mittags um 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Eingang ist vom Wahlausschuss zu bestätigen. Es ist zusätzlich eine digitale Abschrift in einem üblichen Dateiformat einzureichen.
- (2) Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von 0,1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten, persönlich und unter Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein (Unterstützung). Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Diese Zustimmung gilt zugleich als Unterstützung nach Satz 2. Die Reihenfolge

der KandidatInnen muß aus der KandidatInnenliste des Wahlvorschlags hervorgehen.

- (3) Eine/ein KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge (Listen) aufgenommen werden. Eine/ein WahlberechtigteR darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Im Zweifel gilt die Kandidatur bzw. Unterstützung für den zuerst beim Wahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Namen, Vornamen, E-Mail-Adressen, Matrikelnummern und Angaben der Fakultätszugehörigkeit der KandidatInnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die der Vorschlag gelten soll. Des Weiteren müssen E-Mail-Adresse und Telefonnummer (bevorzugt Mobiltelefonnummer) einer/eines für die Liste Verantwortlichen und einer/eines stellvertretenden Verantwortlichen enthalten sein.
- (5) Bei Wahlvorschlägen, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, ist der/die Listenverantwortliche unverzüglich unter Angabe der Gründe der Beanstandung zu benachrichtigen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis um 12:00 mittags am 32. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist wie folgt zu verfahren: Werden nur einzelne Kandidaturen des Wahlvorschlags bemängelt, so gelten auch nur diese Kandidaturen als ungültig; die entsprechenden Namen sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ist die Reihenfolge der KandidatInnen auf der Wahlliste nicht eindeutig erkennbar, wird diese vom Wahlausschuss ausgelost. Andernfalls gilt der gesamte Wahlvorschlag als ungültig.
- (6) Die/der WahlleiterIn gibt spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung wird per Los bestimmt.

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen KandidatInnen statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel sowie für die Briefwahl amtliche Wahlscheine und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§14).
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist die/der WahlleiterIn zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der KandidatInnen. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht §10(6).

§ 13 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt, von denen mindestens drei aufeinander folgen müssen. Für die Mindestanzahl an Urnen nach Abs. 7 gilt, dass sie jeweils mindestens sechs Stunden pro Tag innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten geöffnet sein

müssen. Zusätzliche Urnen nach Abs. 7 dürfen kürzer geöffnet sein. Nach dem Schließen der regulären Urnen ist an jedem Wahltag für 30 Minuten die Wahl auch ohne Studierendenausweis an der Urne im Wahlbüro möglich. Diese Urnenöffnungszeit darf nicht später als eine Stunde nach Schließen der letzten regulären Urne beginnen.

- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie den StudentInnenausweis vorzulegen.
- (3) Die/der WählerIn gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre/er seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin/einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (4) Darauf wirft die/der WählerIn den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des WählerInnenverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt ist, die Wahlberechtigung aber mittels des StudentInnenausweises nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. In jedem Falle wird die Teilnahme an der Wahl im StudentInnenausweis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (6) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (7) Es sind mindestens zehn Urnen aufzustellen, jedoch höchstens eine Urne pro angefangene 1500 StudentInnen. Der Wahlausschuss entscheidet im durch Satz 1 bestimmten Rahmen über die Anzahl der Urnen und über ihre Aufstellungsorte.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die/den WahlleiterIn zu richten; er kann formlos gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden. Die Versendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erfolgen.
- (3) Die/der BriefwählerIn erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Die Stimme muss am vorletzten Wahltag bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Stimmen verfallen.
- (5) Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragt haben, sind im WählerInnenverzeichnis zu kennzeichnen. Die Wahl an einer Urne ist für diese Wahlberechtigten nur gegen Vorlage und Abgabe des Wahlscheins möglich.

§ 15 Wahlsicherung

- (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen und nehmen diese am Ende jedes Wahltages entgegen. Der Empfang ist von den WahlhelferInnen bzw. den Wahlausschussmitgliedern zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung und ein Exemplar der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ausgelegt.
- (5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten abgesonderten Raum unter Verschluss zu nehmen.
- (7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

§ 15a Abbruch der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss kann einen Abbruch der Wahl beschließen, wenn gegen allgemeine Wahlgrundsätze oder die Regelungen dieser Ordnung in so hohem Maße verstoßen wurde, dass
 - a) offenkundige und schwere Mängel bestehen und diese Mängel zur Nichtigkeit dieser Wahl führen würden, oder
 - b) eine Wahlanfechtung mit Sicherheit zum Erfolg und einer vollständigen Neuwahl führen würde.
- (2) Ein Beschluss nach Abs. 1 muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit allen Anwesenden einstimmig erfolgen. In der Wahlwoche muss der Antrag auf Wahlabbruch mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angekündigt werden, außerhalb der Wahlwoche muss er bereits mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden.
- (3) Im Falle des Abbruchs ist der Wahlausschuss dafür verantwortlich,
 - a) alle in Zusammenhang mit der Wahl entstandenen Unterlagen werden (z.B. Wahlbekanntmachung, Wahlvorschläge, Wählerverzeichnisse, Sitzungsprotokolle, Stimmzettel) sicher aufbewahrt; sie sind auf Verlangen den satzungsmäßig zuständigen Organen und Gremien der Studierendenschaft zur Prüfung der abgebrochenen Wahl zur Verfügung zu stellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen kann erst dann erfolgen, wenn die Wahl ordnungsgemäß stattgefunden hat und keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 18 mehr zulässig sind. Der Wahlausschuss erstellt einen Bericht über den Verlauf der abgebrochenen Wahl für das SP. Die Auszahlung der Erfrischungsgelder für bereits geleistete WahlhelferInnenstunden zu veranlassen,
 - b) die Entfernung der Wahlwerbung zu veranlassen.
- (4) Im Falle eines Abbruchs bleiben die aktuellen Mitglieder des Studierendenparlamentes weiter im Amt. Das Studierendenparlament ist dafür verantwortlich, unverzüglich einen neuen Wahltermin festzulegen. Für die Wiederholung der Wahl werden die Regelungen von §20a analog angewendet.

§ 16 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen.
- (2) Ungültig sind die Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind die Stimmen,

- a) die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 17 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen Aushangstellen innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Veröffentlichung
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - f) die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 - g) die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
 - h) die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
 - i) die Namen der gewählten KandidatInnen.

§ 18 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben, die/der innerhalb von 14 Tagen seit Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein muss
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss.
 - a) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist für ungültig zu erklären, wenn die Bestimmungen zur Stimmauszählung verletzt worden sind oder andere Unregelmäßigkeiten im Wahlergebnis eine Neufeststellung gebieten.
- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine unverzügliche Neufeststellung in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie

unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18a Wahlbericht & Ausschussunterlagen

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 18 Abs. 2 erstellt der Wahlausschuss einen Bericht über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) für das SP. Der Wahlbericht kann Handlungsempfehlungen an das SP enthalten, um den reibungslosen Ablauf zukünftiger Wahlen zu sichern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses wird erst ausgezahlt, sobald
 - a) alle WählerInnenverzeichnisse der Wahl ordnungsgemäß vernichtet wurden,
 - b) alle Schlüssel zum Wahlbüro ordnungsgemäß zurückgegeben wurden,
 - c) alle Wahlutensilien ordnungsgemäß eingelagert wurden,
 - d) alle für die Auszahlung der Erfrischungsgelder relevanten Unterlagen an die Buchhaltung übergeben wurden,
 - e) alle Ausschussunterlagen auf einem geeigneten Datenträger an das AStA-Sekretariat übergeben wurden.
- (3) Zu den Ausschussunterlagen gehören
 - a) die Protokolle aller Ausschusssitzungen,
 - b) alle für die Wahl verwendeten Vorlagen,
 - c) eine Kopie des Wahlberichtes,
 - d) die aktualisierte Fassung des Leitfadens zur Wahldurchführung (WA-Reader).
- (4) Das Vorliegen der Bedingungen nach Abs. 2 ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten der Wahlliste des ausscheidenden Mitgliedes zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten KandidatInnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Das Präsidium des scheidenden SP ruft die neu gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses stattzufinden hat. Es leitet diese Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Ist das Präsidium des scheidenden SP verhindert oder anderweitig nicht in der Lage dazu, übernimmt die Wahlleitung die Aufgaben nach Satz 1 und 2.

§ 20a Vorgezogene Neuwahlen

Wird das SP gem. § 16 der Satzung aufgelöst, legt das SP abweichend von § 7 Abs. 1a den Termin der SP-Wahl vor seiner Auflösung fest. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 findet die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses spätestens 10 Tage nach der Auflösung des SP statt. Des Weiteren gelten folgende veränderte Fristen:

- a) in § 8 Abs. 1 Satz 2 statt dem 49. der 21. Tag vor dem ersten Wahltag,
- b) in § 8 Abs. 3 statt dem 42. bis einschließlich 36. der 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl,
- c) in § 9 Abs. 1 statt dem 56. der 28. Tag vor dem ersten Wahltag,
- d) in § 10 Abs. 1 statt dem 35. der 14. Tag vor dem ersten Wahltag,

- e) in § 10 Abs. 5 Satz 2 statt dem 32. der 11. Tag vor dem ersten Wahltag,
- f) in § 10 Abs. 6 statt dem 28. der 10. Tag vor dem ersten Wahltag,
- g) in § 14 Abs. 2 Satz 1 statt dem 28. der 10. Tag vor dem ersten Wahltag,
- h) in § 14 Abs. 2 Satz 2 statt dem 21. der 7. Tag vor dem ersten Wahltag.

III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften

§ 21 Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 22 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von §29(2) i.V.m. §29(1) der Satzung der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf nur Mitglied in einem Fachschaftsrat sein.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in das WählerInnenverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder im WählerInnenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§26(4)), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 23 Wahlkreis

Zur Wahl des Fachschaftsrates bilden die Mitglieder der Fachschaft einen Wahlkreis.

§ 24 Wahlsystem und Größe des Fachschaftsrats

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme je KandidatIn.
- (2) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze berechnet sich wie folgt:
 - a) Ein Fachschaftsrat hat ein Minimum von sechs Sitzen,
 - b) Je angefangene 150 Studierende der Fachschaft erhöht sich die Anzahl der zu vergebenden Sitze um eins.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf:
 - a) auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten höchstens eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
 - b) auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Positivstimme oder eine Negativstimme abgegeben werden. Falls bei einer Kandidatin/einem Kandidaten keine eindeutige Willensäußerung in Form einer Positiv- oder Negativstimme erkennbar ist, gilt dies als Enthaltung.
- (4) Gewählt sind die KandidatInnen, bei denen die Differenz der Positiv- und Negativstimmen größer oder gleich eins (≥ 1) ist. Ist die Zahl der gewählten KandidatInnen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so wird eine Reihung unter diesen KandidatInnen gemäß der erreichten Differenz vorgenommen. Bei Differenzgleichheit werden die KandidatInnen mit absolut weniger Negativstimmen vorgezogen. Bei identischer Anzahl an Negativstimmen entscheidet das Los über den Rang. Die Sitze werden den KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten

Differenz zugeteilt.

- (5) Sind im Sinne von §24(4) weniger als drei KandidatInnen gewählt, wird eine einmalige Nachwahl auf die nicht besetzten Sitze durchgeführt.
- (6) Sind mehr Sitze zu verteilen, als gewählte KandidatInnen vorhanden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.
- (7) Nach §24(4) Sätze 2 bis 5 nicht gewählte KandidatInnen sind NachrückerInnen.

§ 25 Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt der Fachschaftsrat zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine/ein StellvertreterIn gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne des §1 ihrer Satzung sein.
- (4) WahlbewerberInnen können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig anderen Wahlausschüssen angehören.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als AusschussvorsitzendeN eine/einen WahlleiterIn. Sie/er sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die/der WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (7) Zu den Sitzungen lädt die/der WahlleiterIn die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich ein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Der Wahlausschuss kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; WahlbewerberInnen können nicht WahlhelferInnen sein.
- (9) Der Fachschaftsrat beruft in Abstimmung mit der/dem WahlleiterIn die Fachschaftsvollversammlung vor der Wahl ein. Diese Wahlvollversammlung (Wahl-VV) findet an einem Vorlesungstag mindestens eine Woche, höchstens aber zwei Wochen, vor dem ersten Wahltag statt.

§ 26 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses. Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit dem Namen, dem Vornamen und der Matrikelnummer aufzuführen. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des WählerInnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Anzahl der WählerInnenverzeichnisse ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters vernichtet. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu

nehmen.

- (3) Das WählerInnenverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl im Studentensekretariat der Universitätsverwaltung (Abt. 1.2) innerhalb von dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bei der/dem WahlleiterIn innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 27 Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der WahlleiterIn macht die Wahl-VV und die Wahl spätestens am 14. Tag vor der Wahl-VV öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Fachschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - c) die Wahltag(e),
 - d) den Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Fachschaft gemäß §29 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist,
 - e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des WählerInnenverzeichnisses,
 - f) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
 - g) den Hinweis darauf, dass denjenigen, die nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt,
 - h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
 - i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - j) eine Darstellung des Wahlsystems,
 - k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist,
 - l) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
 - m) Ort und Zeit der Wahlvollversammlung,
 - n) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - o) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die/den WahlleiterIn oder ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme,
 - p) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen.

§ 28 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können ab dem Tag der Veröffentlichung des Wahltermins bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes „Nominierung, Vorstellung und Befragung der KandidatInnen zur

Wahl des Fachschaftsrates“ auf der Wahlvollversammlung abgegeben werden. Findet der in Satz 1 genannte Tagesordnungspunkt auf der Wahl-VV nicht statt, so endet die Nominierungsfrist am 7. Tag vor dem ersten Wahltag um 16.00 Uhr.

- (2) Die/der WahlleiterIn veröffentlicht zwei Vorlesungstage vor der Wahlvollversammlung die bis dahin als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle, ergänzt durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Nachnominierung bis zu der in §28(1) genannten Frist. Nach Ablauf der Nominierungsfrist ist eine vollständige Auflistung aller gültigen Vorschläge unverzüglich durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle zu veröffentlichen.
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist. Diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Wahlausschusses erfolgen.
- (4) Eine/ein KandidatIn darf nicht bereits Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat sein oder gleichzeitig für einen anderen Fachschaftsrat kandidieren.
- (5) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Matrikelnummer enthalten.
- (6) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe der Beanstandung unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ende der Frist nach §28(1) zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Reihenfolge der KandidatInnen auf dem Stimmzettel wird durch Los ermittelt. Dieses ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

§ 29 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Werden weniger als zwei Wahlvorschläge eingereicht oder entsprechen weniger als zwei der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (2) Die gleichzeitige Wahl verschiedener Organe der Fachschaften und des Studierendenparlamentes ist möglich. Werden bei einer gleichzeitigen Wahl mehrerer Organe der Studierendenschaft dieselben Wahlurnen verwendet, müssen die Stimmzettel der einzelnen Wahlen deutlich zu unterscheiden sein.

§ 30 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind für diese Wahl hergestellte Stimmzettel sowie für die Briefwahl Wahlscheine und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§32).
- (2) Die Unterlagen sind unverzüglich nach Ende der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) herzustellen und für die Briefwahl abzusenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die/der WahlleiterIn zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des zu wählenden Organs und die Namen der KandidatInnen gemäß §28(7).

§ 31 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet innerhalb einer Woche an drei nicht vorlesungsfreien Tagen statt, von denen mindestens zwei aufeinander folgen müssen. Die Urne jeden Tag mindestens für zwei Stunden innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten zu öffnen. Insgesamt darf die Öffnungszeit neun Stunden nicht unterschreiten. Falls mehr als eine Urne eingesetzt wird, muss ein Wahlbüro bestimmt werden, in welchem die Urnen am letzten Wahltag in der letzten Stunde der angesetzten Öffnungszeit geöffnet sind. Im Rahmen der Wahlzeit in Sätzen 1 bis 3 kann der Wahlausschuss die Öffnungszeiten frei festlegen.
- (2) Bestimmt der Wahlausschuss weitere Wahlzeiten, müssen diese Zeiten in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Gegebenenfalls muss die Urne zwischenzeitlich versiegelt werden.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Ist die Wahl an mehr als einer Urne möglich, so ist zusätzlich der gültige StudentInnenausweis vorzulegen (§31(6)(8)).
- (4) Die/der WählerIn gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre/er seine Entscheidungen durch jeweils ein Kreuz bei den KandidatInnen ihrer/seiner Wahl eindeutig kenntlich macht. Die maximale Anzahl der Kreuze ergibt sich aus §24(1).
- (5) Darauf wirft die/der WählerIn den gefalteten Stimmzettel in die Urne.
- (6) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des WählerInnenverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt ist, die Mitgliedschaft zur Fachschaft (§22 Wahlberechtigung) aber anderweitig nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Ist gemäß §31(3), (8) die Wahl nur nach Vorlage des StudentInnenausweises möglich, so ist die Wahl in diesem in jedem Falle zu vermerken. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (8) Für die Wahl zum Fachschaftsrat ist eine Urne aufzustellen. Der Wahlausschuss kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Wird mehr als eine Urne aufgestellt, so ist die Stimmabgabe zusätzlich der StudentInnenausweis vorzulegen (§31(3),(6)). In diesem Falle ist nur am dritten Wahltag an der Urne im Wahlbüro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne StudentInnenausweis möglich.

§ 32 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die/den WahlleiterIn zu richten; er kann formlos gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein.
- (3) Die/der BriefwählerIn erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) durch den Wahlausschuss abzusenden.
- (4) Die Briefwahlstimme muss bis Schluss der Urnenöffnungszeit des dritten Wahltages bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 33 Wahlsicherung

- (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuss versiegelte(n) Urne(n) und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen.

- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen in eine Liste die Zeit ein, in welcher sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt.
- (5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages ist jede Urne durch den Wahlausschuss zu versiegeln und an einem sicheren Ort unter Verschluss zu nehmen.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

§ 34 Wahlauszählung

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - b) die mehr Stimmen aufweisen als nach §24(1) zulässig sind,
 - c) die §24(2) nicht genügen.
- (3) Ungültig sind Stimmen,
 - a) die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 35 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen Anschlagstellen innerhalb der Fachschaft bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Veröffentlichung,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - f) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - g) die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 - h) die Zahl der gewählten KandidatInnen und ihre Namen.

§ 36 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlprüfungsausschuss der FSVK (§39).
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. In diesem Fall kann der Wahlprüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachschaft einen neuen Wahlausschuss ernennen, der mit der Durchführung beauftragt wird.

§ 37 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt auf diesen Sitz die/der KandidatIn entsprechend des Listenranges nach §24(6) auf.
- (2) Ist die Rangliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der Fachschaftsrätinnen und -räte entsprechend. Unterschreitet die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Zahl Zwei, so ist binnen von 40 nicht vorlesungsfreien Tagen eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Die Nachwahl erstreckt sich auf die nicht besetzten Sitze des Fachschaftsrates.
- (4) Tritt der Fachschaftsrat zurück, bleibt er bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates im Amt.

§ 38 Zusammentritt des Fachschaftsrates

Die/der WahlleiterIn ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 39 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Die FSVK wählt einmal pro Jahr einen ständigen Wahlprüfungsausschuss, der über der über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach §36(2) entscheidet.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder.

IV. Fachschaft Medizin

§ 40 Fachschaftsvertretung (FSV)

- (1) Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Medizin und aller weiteren Fachschaften mit einer FSV wird entsprechend der Vorschriften unter Abschnitt II dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung ergibt sich aus §37(1) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Abweichend von §24(2) stehen für den Fachschaftsrat der Fachschaft Medizin und aller weiteren

Fachschaften mit einer FSV neun Sitze zur Verfügung.

V. Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

Zur erstmaligen Wahl eines Fachschaftsrates bestellt das Präsidium des Studierendenparlamentes im Einvernehmen mit der Fachschaft den Wahlausschuss. Die Wahlvollversammlung wird dann von der/dem WahlleiterIn einberufen.